

Satzung

- § 1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Ratingen“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“, Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- § 2 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der von Rudolf Steiner begründeten Waldorfpädagogik.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung der ideellen, menschlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen sowohl für die Gründung pädagogischer Einrichtungen auf der Grundlage der Waldorfpädagogik (Gründung einer Waldorfschule) sowie die Förderung der Arbeit solcher Einrichtungen.
- § 3 (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 5 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Verwirklichung der unter § 2 genannten Ziele unterstützen will.
- § 6 Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung beim Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- § 7 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des Vereins. Er wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem diese Anzeige beim Vorstand eingegangen ist.
- (3) Durch Beschluss einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Betroffene muss vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung über den Ausschluss Antrag schriftlich unterrichtet werden. Ihm muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.
- § 8 Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

- § 9 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand, so erlischt in der Regel die Mitgliedschaft nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand, ein entsprechendes Protokoll über den Vorgang ist in die Akte zu nehmen.
- § 10 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Beitragsordnung) wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird am Ende jedes Kalendermonats fällig; er ist auf das Konto des Fördervereins zu zahlen. Falls ein Mitglied aus finanziellen Gründen nicht zur Zahlung des Beitrages in der Lage ist, kann der Vorstand eine zeitweilige Senkung oder Aussetzung der Beitragszahlung für dieses Mitglied beschließen. Hierüber ist ein Verhandlungsprotokoll in die Akte zu nehmen; der Vorgang wird vertraulich gehandhabt.
- § 11 (1) Es soll mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden; die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder Post zu übergeben. Anträge sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Die aufgrund solcher Anträge erweiterte Tagesordnung ist den Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und der Vorstand der Dringlichkeit zustimmt.
- (2) Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, zweier Rechnungsprüfer(innen) (die nicht Mitglieder des Vorstandes sind) und eines(r) stellvertretenden Rechnungsprüfers(in),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das seit der letzten Mitgliederversammlung abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - c) die Abnahme der Jahresrechnungen des(r) Schatzmeisters(in) und die Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Rechnungsprüfer(in),
 - d) die Ausgestaltung der Beitragsordnung,
 - e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundbesitz.
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand hat eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder es schriftlich fordern.
- § 13 (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder – kann bei Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht für ein weiteres Mitglied die Stimme bei einer Abstimmung abgeben.
- (2) Für Änderungen der Satzung und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Sie ist den Mitgliedern unverzüglich anzuzeigen.

- § 14 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist, dass nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied ist und von der Mitgliederversammlung bestimmt wurde.
- § 15 Zur Geschäftsführung des Vereins wird ein Vorstand von der Mehrheit der zu der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder gewählt.
Der Vorstand besteht aus dem(r) ersten Vorsitzenden, dem(r) zweiten Vorsitzenden, dem(r) Schatzmeister(in) und dem(r) stellvertretenden Schatzmeister(in). Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre (der erste Vorstand nach Gründung des Vereins wird für 1 Jahr gewählt). Er bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben, was spätestens innerhalb der folgenden drei Monate erfolgen soll. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand benennt zwei seiner Mitglieder, welche den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- § 16 Der Vorstand arbeitet mit den in der Vereinsarbeit tätigen Mitgliedern kollegial zusammen.
- § 17 Datenschutz
- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- § 18 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldorfkindergarten Rafael e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.